



Reitverein

BIRCHHOF



Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1 Name und Sitz	3
2 Zweck	3
3 Anschluss an andere Organisationen	3
4 Mitgliedschaft	3
5 Aufnahme	4
6 Ende der Mitgliedschaft	4
7 Wahlrecht	4
8 Organisation	4
9 Die Generalversammlung	4
9.1 Einberufung der Generalversammlung	5
9.2 Geschäfte der Generalversammlung	5
10 Der Vorstand	5
10.1 Zusammensetzung der Generalversammlung	5
10.2 Aufgaben des Vorstandes	5
10.3 Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder	6
10.4 Ausgabenkompetenz des Vorstandes	6
11 Die Rechnungsrevisoren	6
12 Finanzen	6
13 Abschluss des Rechnungsjahres	6
14 Rechnungsprüfung	6
15 Auflösung	6
15.1 Antrag auf Auflösung	7
15.2 Verwendung des Vereinsvermögen bei Auflösung	7
16 Statuten	7



Art. 1 / Name und Sitz

Unter dem Namen „Reitverein Birchhof“, nachstehend Verein genannt, besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Rechtsdomizil in Gebenstorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und besitzt Rechtspersönlichkeit. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen.

Art. 2 / Zweck

- a) Ausbildung von Reitern mit und ohne eigenem Pferd im Umfeld des Reitstall Birchhof, Gebenstorf.
- b) Pflege des ausserberuflichen, gesellschaftlichen Kontaktes durch Veranstaltungen und Ausflüge
- c) Jugendförderung im Reiten
- d) Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen von Reiter

Art. 3 / Anschluss an andere Organisationen

Der Verein kann sich gegebenenfalls durch Generalversammlungs-Beschluss an weiteren Organisationen anschliessen.

Art. 4 / Mitgliedschaft

Als Mitglieder sind alle natürlichen Personen aufnahmeberechtigt. Die Mitglieder teilen sich in folgende Kategorien auf:

Aktivmitglieder (ab dem 19. Altersjahr) sind Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig.

Juniormitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche aus Interesse zum Verein diesem beizutreten wünschen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig.

Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Bedingung für alle Mitglieder ist die unterschriebene Beitrittserklärung.



Art. 5 / Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung und der Verpflichtung, die Statuten anzuerkennen.

Art. 6 / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Nach schriftlicher Austrittserklärung, welche spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eintreffen muss.
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Auflösung des Vereins

Ein Ausschluss durch den Vorstand kann ohne Angaben von Gründen oder auf Grund eines den Verein bzw. das Ansehen der Reiter schädigenden Verhaltens, oder bei Verweigerung der Beitragszahlung erfolgen. Ausgeschlossene haben ein Beschwerderecht an der nächsten Generalversammlung. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber der Vereinigung.

Art. 7 / Wahlrecht

Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie können Anträge stellen und sind in den Vorstand wählbar.

Art. 8 / Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 / Die Generalversammlung

Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet jeweils im vierten Kalenderquartal statt. Die Teilnahme wird jedem Mitglied zur besonderen Pflicht gemacht.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- Vom Präsidenten
- Vom Vorstand
- Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder



Art. 9.1 / Einberufung der Generalversammlung

Jede durch Zirkular und Bekanntgabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vorher einberufene Generalversammlung, ist beschlussfähig.

Art. 9.2 / Geschäfte der Generalversammlung

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- 1) Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler
- 2) Protokoll
- 3) Jahresbericht
- 4) Kassa- und Revisorenbericht
- 5) Déchargeerteilung an den Vorstand
- 6) Wahlen
 - Vorstand
 - Präsident
 - Rechnungsrevisoren
- 7) Jahresprogramm
- 8) Budget / Mitgliederbeiträge
- 9) Anträge und Beschwerden
- 10) Verschiedenes

Art. 10 / Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die durch das absolute Mehr der Stimmenden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und ohne weiteres wieder wählbar sind. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 10.1 / Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss zwingend ein Familienmitglied der Familie Louis Zehnder, Gebenstorf, sein.

Art. 10.2 / Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt sämtlich inneren und äusseren Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen. Das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.



Art. 10.3 / Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein zeichnungsberechtigt und verfügen über Kollektivunterschrift.

Art. 10.4 / Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets, aber innerhalb des Vereinsvermögens, eine Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.-- pro Jahr.

Art. 11 / Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erstatten der Generalversammlung über ihre Geschäftstätigkeit schriftlichen Bericht.

Art. 12 / Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitgliedern, freiwilligen Zuwendungen und den Erlösen der Veranstaltungen. Die Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder werden von der Generalversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt. Sie werden im GV-Protokoll schriftlich festgehalten.

Art. 13 / Abschluss des Rechnungsjahres

Das Rechnungsjahr schliesst jeweils per 30. September. Der Erfolg ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

Art. 14 / Rechnungsprüfung

Die Rechnung ist alljährlich durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen.

Art. 15 / Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung bzw. die schriftliche Erklärung der Mitglieder. In jedem Falle ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder notwendig.



Art. 15.1 / Antrag auf Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 15.2 / Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen wird einer gemeinnützigen Organisation (i.Z. mit Pferden) zugeführt.

Art. 16 / Statuten

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn solche auf der Einladung als Traktandum aufgeführt sind und wenn sie eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitgliedern auf sich vereinigen.

Die Statuten werden jedem Mitglied abgegeben.

Diese Statuten treten am 4. Januar 2003 in Kraft.

Gebenstorf, 4. Januar 2003

Reitverein Birchhof

Der Präsident:

Der Aktuar:

BIRCHHOF